

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für EDV der BeSt-Systeme Stefan Bernt

## I. Allgemeines

Im folgenden wird die Firma BeSt-Systeme Stefan Bernt kurz als Fa. BeSt-Systeme und ihr Vertragspartner als Kunde bezeichnet. Alle Verträge über Hardware und Software sowie Serviceleistungen werden - soweit keine spezielleren Vertragsbedingungen der Fa. BeSt-Systeme eingreifen - zu diesen Bedingungen abgeschlossen. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle etwaigen zukünftigen Geschäfte, selbst wenn die Bedingungen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiernit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von der Fa. BeSt-Systeme schriftlich bestätigt werden.

## II. Bestellung und Auftragserteilung

1. Die Fa. BeSt-Systeme nimmt mündliche und schriftliche Bestellungen entgegen. Ein Vertrag kommt aber erst durch die schriftliche oder mündliche Auftragsbestätigung der Fa. BeSt-Systeme zustande, spätestens aber mit der Erfüllung oder einem Erfüllungsangebot der Fa. BeSt-Systeme.

2. Von der Fa. BeSt-Systeme erstellte Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. In einem Angebot zusammengestellte Leistungen oder Waren werden nur dann als zusammengehörig angesehen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

## III. Gefahrtragung und Lieferung

Die Fa. BeSt-Systeme liefert - auch bei einer ausdrücklich zugestandenen Übernahme der Transportkosten - ausschließlich auf Gefahr des Kunden; mit der Übergabe der Ware an den Kunden oder eine den Transport ausführende Person geht das Risiko auf den Kunden über, auch im Falle des zufälligen Unterganges, der zufälligen Beschädigung oder des Verlustes der Ware den vollen Kaufpreis zahlen zu müssen. Leistungsort ist der Sitz der Fa. BeSt-Systeme. Der Abschluss einer Transportversicherung bleibt dem Kunden überlassen. Das Transportrisiko für das Eintreffen einer an die Fa. BeSt-Systeme retournierten Ware liegt ebenfalls beim Kunden. Die Fa. BeSt-Systeme ist zu Teillieferungen berechtigt, die jeweils nach ihrer Ausführung abgerechnet werden können.

## IV. Preise und Zahlung

1. Alle von der Fa. BeSt-Systeme angegebenen Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer; die Mehrwertsteuer kommt in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Kosten für Sonderverpackungen und Transport sind - soweit nichts anderes vereinbart wurde - vom Kunden zu tragen.

2. Gerätepreise schließen Installation und Einarbeitung sowie etwaige Softwareanpassung nicht ein; ebenso wenig schließen Softwarepreise Installation der Programme, Einarbeitung und etwa erforderliche Anpassungen an Hardware und/oder andere Software ein. Solche Leistungen sind vom Kunden gesondert zu bestellen und werden dann gesondert berechnet.

3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen im voraus oder bei Lieferung (Nachnahme) ohne Abzug zahlbar; Skontoabzüge sind in Rechnungsbeträgen bereits berücksichtigt. Schecks werden nur zahlungshalber unter Abzug etwaiger Einziehunggebühren angenommen.

4. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5. Kommt ein Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so ist die Fa. BeSt-Systeme berechtigt, Zinsen in Höhe des von Geschäftsbanken üblicherweise berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch 5%-Punkte über dem EZB-Basiszinssatz bei sofortiger Zinsfälligkeit zu berechnen.

6. Kommt ein Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug bzw. werden Schecks oder Wechsel des Kunden nicht eingelöst, so ist die Fa. BeSt-Systeme berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen, auch wenn weitere Wechsel oder Schecks angenommen worden sind. In diesem Falle darf die Fa. BeSt-Systeme auch für sämtliche sonstigen, gegenüber dem Kunden vertraglich geschuldeten Leistungen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen sowie nach angemessener Nachfrist von diesen Verträgen zurücktreten und/oder - soweit gesetzlich zugelassen - Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

## V. Lieferfristen

1. Die Fa. BeSt-Systeme ist stets bemüht, angegebene oder vereinbarte Lieferfristen einzuhalten. Wird eine verbindliche Lieferusage um mehr als 2 Wochen überschritten, so hat der Kunde der Fa. BeSt-Systeme eine Nachfrist von 2 Wochen zu setzen, die mit der Bekanntgabe an die Fa. BeSt-Systeme zu laufen beginnt. Soweit alsdann eine Einigung über ein neues Lieferdatum nicht zustande kommt, kann der Kunde nach Ablauf der Nachfrist durch eingeschriebenen Brief vom Vertrag zurücktreten. In diesem Falle bestehen mögliche Schadenersatzansprüche des Kunden nur nach Maßgabe von VII.3.

2. Macht der Kunde von seinen vorbezeichneten Rechten nicht unverzüglich Gebrauch, so stehen ihm keinerlei Ansprüche aus der Nichteinhaltung von Lieferzusagen zu.

## VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle von der Fa. BeSt-Systeme an den Kunden gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Fa. BeSt-Systeme Eigentum der Fa. BeSt-Systeme.

2. Der Kunde darf die unter dem Eigentumsvorbehalt der Fa. BeSt-Systeme stehende Ware weder verpfänden noch anderweitig zur Sicherheit übereignen. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Pfändungen oder sonstige Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware der Fa. BeSt-Systeme unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er ist weiterhin verpflichtet, den Dritten, die Zugriff auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware nehmen, das Eigentum der Fa. BeSt-Systeme sofort zur Kenntnis zu bringen.

3. Der Kunde hat eine ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware sorgfältig zu bewahren und auf eigene Kosten gegen die Risiken Raub, Diebstahl, Feuerschaden, Wasserschaden und Vandalismus zu versichern. Der Kunde tritt hiernit seine etwaigen künftigen Ansprüche aus den Versicherungsverträgen im Hinblick auf die gelieferte Vorbehaltsware an die Fa. BeSt-Systeme ab.

4. Der Kunde hat die Kosten aller Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Sicherstellung des Eigentums der Fa. BeSt-Systeme dienen, zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn eine solche Maßnahme fehlschlägt, objektiv aber geboten erscheint.

5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere wenn er in Zahlungsverzug gerät, ist die Fa. BeSt-Systeme berechtigt, ohne Nachfristsetzung oder Rücktrittserklärung die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurückzuerlangen. Der Kunde hat die Ware dann sofort herauszugeben. Ein Rücktritt vom Vertrag durch die Fa. BeSt-Systeme liegt nur dann vor, wenn die Fa. BeSt-Systeme den Rücktritt ausdrücklich schriftlich erklärt hat.

## VII. Gewährleistung

1. Die Fa. BeSt-Systeme gewährleistet für den Verkauf neuer Waren an den Kunden eine dem Technikstand eines Warenyps entsprechende Fehlerfreiheit. Für nicht auf Schadenersatz gerichtete Ansprüche gilt: die Gewährleistungsfrist beträgt für neue Wirtschaftsgüter ab Übergabe der Ware an den Kunden oder - im Falle der Versendung - ab Übergabe an das Transportunternehmen gegenüber Kunden, die Verbraucher sind, 2 Jahre, im übrigen (bei Unternehmern) 1 Jahr; bei gebrauchten Wirtschaftsgütern gilt gegenüber Verbrauchern eine Gewährleistungsfrist von 1 Jahr und im übrigen (bei Unternehmern) ein Gewährleistungsausschluss als vereinbart. Besondere Gerätegarantien, die unabhängig von der Gewährleistung gewährt werden, sind Gegenstand einer eigenen Garantievereinbarung mit der Fa. BeSt-Systeme.

2. Die Gewährleistung erfolgt durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Maßgabe der weiteren Geschäftsbedingungen. Sollte der Versuch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung zweimal fehlgeschlagen sein, so ist der Kunde zur angemessenen Minderung des Kaufpreises oder wahlweise - soweit kein unerheblicher Fehler vorliegt - zur Rückgängigmachung des Kaufvertrages berechtigt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde der Fa. BeSt-Systeme eine Nachfrist von mindestens 2 Wochen per eingeschriebenem Brief gesetzt hat.

3. Weitergehende Ansprüche wegen fehlerhafter Lieferung oder Verletzung vertraglicher Nebenpflichten bzw. anderweitiger Pflichtverletzungen durch die Fa. BeSt-Systeme sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Von diesem Haftungsausschluss sind insbesondere Ansprüche ausgenommen, die auf Schäden gerichtet sind, welche auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Fa. BeSt-Systeme beruhen, auf Grund des Fehlens einer von der Fa. BeSt-Systeme ausdrücklich zugesicherten Eigenschaft aufgetreten sind, sich auf die Verletzung vertraglicher Kardinalpflichten beziehen, an Leib oder Leben eingetreten sind oder nach dem Produkthaftungsgesetz zu regulieren sind. Für den Fall der Verletzung vertraglicher Kardinalpflichten gilt bei leichter Fahrlässigkeit eine Haftungsbeschränkung auf den vorhersehbaren Schaden als vereinbart.

4. Eine Gewährleistung dafür, dass der Kaufgegenstand in Verbindung mit anderen, nicht ausdrücklich für kompatibel erklärten Produkten fehlerlos arbeitet, wird nicht gegeben.

5. Die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ist ausgeschlossen, wenn Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den gelieferten Waren vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen.

6. Der Gewährleistungsanspruch verfällt auch dann, wenn der Kunde einen Mangel nicht unverzüglich bei der Fa. BeSt-Systeme schriftlich anzeigt. Auf Verlangen der Fa. BeSt-Systeme hat der Kunde im Gewährleistungsfalle auf eigene Kosten die beanstandete Ware unter genauer Angabe der Beanstandung und der Rechnungsnummer zur Fa. BeSt-Systeme zu verbringen.

7. Die Fa. BeSt-Systeme ist berechtigt, im Falle einer unverlassten Vertragsrückabwicklung von dem Kunden für die von ihm bis zur Warenrückgabe gezogenen Nutzen eine Nutzungsentschädigung zu erheben, die von einer Kaufpreiserückstattung abgesetzt werden kann.

8. Kosten, die im Zusammenhang mit unberechtigten Mängelrügen entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

## VIII. Standard-Software

1. Die Fa. BeSt-Systeme veräußert Software (Standard-Software) als Handelsware. Der Kunde erklärt hiernit, dass er die Liefer- und Vertragsbedingungen des Softwareherstellers bzw. Softwarelieferanten sowie die gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte des Softwareherstellers bzw. Lizenzinhabers anerkennt. Der Kunde wird insbesondere die hiernach bestimmten Kopierverbote für die Software beachten bzw. nach Kräften darauf hinwirken, dass Dritte mit der Software keine entsprechende Zuwiderhandlung begehen.

2. Ist einer Software ein (zusätzlicher) Software-Vertrag bzw. ein Schriftstück mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Softwareherstellers bzw. Lizenzinhabers beigegeben, so ist der Kunde verpflichtet, diese Verträge bzw. Bedingungen durch Unterschrift anzuerkennen. Anfragen des Kunden bei Problemen mit einer bei der Firma BeSt-Systeme gekauften Standard-Software werden über die Hotline des jeweiligen Software-Herstellers abgewickelt.

## IX. Individual-Software/EDV-Dienstleistungen

1. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten sinngemäß auch für eine von der Fa. BeSt-Systeme erstellte Software sowie EDV-Dienstleistungen der Fa. BeSt-Systeme, soweit im folgenden oder spezialvertraglichen Regelungen keine Besonderheiten aufgeführt sind; der Kunde ist in diesem Falle als Auftraggeber einer Software-Werkleistung bzw. EDV-Dienstleistung anzusehen.

2. Für eine von der Fa. BeSt-Systeme anzupassende oder zu erstellende Software gilt, dass der Auftraggeber bei Bestellung ein Pflichtenheft zu übergeben hat, in welchem der Umfang der Software exakt beschrieben wird. Risiken und Aufwendungen, die sich aus der nachträglichen Abweichung der im Pflichtenheft festgehaltenen Vorgaben ergeben, gehen zu Lasten des Auftraggebers; soweit dies gesetzlich zulässig ist, wird in diesem Falle ein Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag ausgeschlossen.

3. Falls das Pflichtenheft nach Sondervereinbarung von der Fa. BeSt-Systeme erstellt werden soll, so erfolgt eine gesonderte Berechnung nach Arbeitsaufwand; in diesem Falle hat der Auftraggeber der Fa. BeSt-Systeme alle, für eine Problemanalyse erforderlichen Informationen zur sachgerechten Erstellung des Pflichtenheftes zugänglich zu machen.

4. Für Schäden oder Mangelfolgeschäden, die durch die Benutzung der Software entstehen sowie Zeitausfälle durch Systemumstellungen und Programmierungen übernimmt die Fa. BeSt-Systeme, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung.

5. Soweit keine förmliche, schriftliche Abnahme der Software erfolgt, gilt die Software spätestens 2 Wochen nach regelloser Programminstallation als abgenommen.

6. Voraussetzung für eine nur auf Original-Software gewährte Gewährleistung ist die Tatsache, dass der Auftraggeber der Fa. BeSt-Systeme eine korrekt ausgefüllte Registrierungskarte vorlegt oder ein Software-Nutzungsvertrag - jeweils mit der individuellen Seriennummer der Software - vorliegt.

7. Etwaige Softwaremängel sind unverzüglich und - soweit dies technisch möglich ist - jeweils unter kostenfreier Übermittlung eines aussagekräftigen Beispielausdruckes bzw. Datenträgers mit der fehlerhaften Software sowie unter genauer Angabe der Beanstandung schriftlich zu rügen; daneben ist der Vorgang anzugeben, der im Moment des Fehlereintritts durchgeführt wurde und eine eventuell am Bildschirm angezeigte Fehlermeldung mitzuteilen. Auf Verlangen sind der Fa. BeSt-Systeme weitere, die Fehlerhaftigkeit bzw. den Softwareerwerb betreffenden Informationen zu erteilen.

8. Jegliche Gewährleistung erlischt sofort, wenn der Auftraggeber seiner Obliegenheit zur regelmäßigen Datensicherung nicht nachgekommen ist und/oder systemspezifische Parameter verändert hat, die nichts mit der sachgerechten Bedienung der Software zu tun haben. Auch hat der Auftraggeber zum Schutz der von der Fa. BeSt-Systeme erstellten Software Schutzprogramme zur Vermeidung schädigender Fremdeinflüsse (z.B. Wurm- und Virenschutzsoftware) sowie Firewallsysteme auf aktuellem Stand zu installieren.

9. Heutige Softwareprojekte sind angesichts ihrer Komplexität und wechselseitigen Abhängigkeit von diversen Hard- und Softwarekomponenten niemals völlig fehlerfrei zu erstellen, worüber zwischen den Parteien Einigkeit besteht. In Abwägung dieser Prämisse mit dem berechtigten Interesse des Auftraggebers an einer ordentlichen Werk- bzw. Dienstleistung ist daher eine über VII. hinausgehende Haftung der Fa. BeSt-Systeme für jedwede Schäden im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit grundsätzlich ausgeschlossen. In Abweichung von VII. wird lediglich bestimmt, dass die Gewährleistungsfrist für Werk- bzw. Dienstleistungen der Fa. BeSt-Systeme - gegenüber Verbrauchern wie Nichtverbrauchern - ab Leistungsab- bzw. übernahme 1 Jahr beträgt; zudem wird das Recht zur Nachbesserung wegen der bei Individual-Software üblicherweise vorhandenen höheren Fehlerquote dermaßen erweitert, dass der Fa. BeSt-Systeme eine größere Anzahl von Nachbesserungsversuchen zugewilligt wird, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

10. Umfasst ein Auftrag eine Fehlersuche an einem System, das (auch) aus nicht von der Fa. BeSt-Systeme gelieferten Bestandteilen (Hard-/Software) besteht, so schuldet die Fa. BeSt-Systeme nur den bestmöglichen Einsatz ihres Know-Hows zur Fehlerbeseitigung (Dienstvertrag).

11. Im übrigen gelten für die von der Fa. BeSt-Systeme erstellte Software ergänzend die Bedingungen eines an den Auftraggeber ausgereichten Software-Nutzungsvertrages.

## X. Warenrücksendungen

Warenrücksendungen sind nur mit der ausdrücklichen, vorherigen Zustimmung der Fa. BeSt-Systeme zulässig. Im Falle der vereinbarten Warenrücknahme wird grundsätzlich eine Kostenpauschale erhoben.

## XI. Gerichtsstand, Erfüllungsort und Rechtsanwendung

Soweit dies gesetzlich möglich und zulässig ist, soll für den Gerichtsstand folgendes gelten: Für alle eventuellen Streitigkeiten mit der Fa. BeSt-Systeme aus einer Geschäftsbeziehung oder deren Anbahnung wird als Gerichtsstand der Geschäftssitz der Fa. BeSt-Systeme vereinbart, soweit dies gesetzlich möglich und zulässig ist. Erfüllungsort ist Amberg. Es wird vereinbart, dass ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung kommt; internationales Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## XII. Teilunwirksamkeit

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Partner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Kurzfassung für oben IX. bei Platzproblemen als schlechtere Alternative (belehrt), weil die allgemeinen obigen Bestimmungen unter IX. als Mindestsatz für Individual-Software und EDV-Dienstleistungen gesondert (spezialvertraglich) zu erfassen wären.

## IX. Individual-Software/EDV-Dienstleistungen

1. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten sinngemäß auch für eine von der Fa. BeSt-Systeme Stefan Bernt erstellte Software sowie EDV-Dienstleistungen der Fa. BeSt-Systeme Stefan Bernt, soweit in spezialvertraglichen Regelungen keine Besonderheiten aufgeführt sind; der Kunde ist in diesem Falle als Auftraggeber einer Software-Werkleistung bzw. EDV-Dienstleistung anzusehen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Drucksachen der BeSt-Systeme Stefan Bernt

## I. Geltungsbereich

Alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, Auskünfte, u. a., erfolgen ausschließlich auf Grundlage unserer nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Soweit der Vertragspartner Unternehmer im Sinne von 14 BGB ist, gelten diese Bedingungen auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.

## II. Angebot und Vertragsabschluss

- Die in unseren Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder auf unserer Homepage enthaltenen Angaben, Abbildungen und Zeichnungen sind nur annähernd maßgeblich. Sie sind keine zugesicherten Eigenschaften, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung.
- Handelsübliche Abweichungen, welche aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zwecke nicht beeinträchtigen.
- Unsere Angebote sind freibleibend und werden erst durch unsere schriftliche oder mündliche Auftragsbestätigung verbindlich.

## III. Preise

- Unsere Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, netto ab Werk zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Dies gilt ebenso für Fracht, Verpackung, Porto, Versicherung, Zoll und sonstige Versandkosten. Die in unserem Angebot genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrundegelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch 2 Wochen nach dem Datum unseres Angebotes. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Vertragspartner, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.
- Nachträgliche Änderungen bezüglich des Druckauftrages auf Veranlassung des Vertragspartners, einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes, werden dem Vertragspartner berechnet.
- Skizzen, Entwürfe, Andrucke, Proofs, Korrekturbzüge, Datenhandlung, Änderung angelieferter/übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Vertragspartner veranlasst sind, werden berechnet. Gleiches gilt für Datenübertragungen (z. B. per ftp, brennen auf CD, speichern auf gestellte Datenträger).
- Erhöhen sich nach Auftragsbestätigung die Material- oder Lohnkosten in unserem Lieferwerk sowie Zölle, sonstige Verkaufssteuern oder Verkaufsabgaben, sind wir im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses oder wenn die Lieferung mehr als 3 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll, zur Erhöhung nach billigem Ermessen berechtigt. Gleiches gilt, wenn die Lieferung vom Vertragspartner nicht binnen 3 Monaten nach Vertragsabschluss abgerufen wird oder aus Gründen, die im Risikobereich des Vertragspartners liegen, nicht zu den bei Vertragsabschluss vorgesehenen Bedingungen erfolgen kann. Bei einer Preissteigerung von mehr als 10 % ist der Vertragspartner berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag hinsichtlich der nicht abgenommenen Menge zurückzutreten.

## IV. Zahlung

- Die Zahlung (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten.
- Bei Bereitstellung außergewöhnlich großer Papier- und Kartonmengen, besonderer Materialien oder Vorleistungen kann hierfür Vorauszahlung verlangt werden.
- Bei uns unbekanntem Vertragspartnern behalten wir uns das Recht vor Vorauskasse zu fordern.
- Bei Zielüberschreitungen tritt sofortiger Zahlungsverzug ein und damit sind wir berechtigt, vom Verfalltag an Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank bei Verbrauchern und 8 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank bei Unternehmern zu berechnen.
- Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Vertragspartner ist jedoch berechtigt uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- Treten wesentliche Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners ein, die Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit begründen, werden unsere Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung gegenüber dem Vertragspartner sofort fällig. Darüber hinaus sind wir berechtigt, unsere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten und dem Vertragspartner eine angemessene Frist für die Leistung von Vorauszahlungen oder Stellung von Sicherheiten zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- Die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Vertragspartners ist diesem nur gestattet, wenn es sich dabei um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

## V. Lieferung/Versand

- Lieferfristen beginnen mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und nicht vor Eingang vom Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Bestätigung der Lieferfristen bedarf der Schriftform.
- Sind keine Liefertermine vereinbart, wohl aber eine nach bestimmten Zeitraum bemessene Lieferzeit, so beginnt diese mit dem Tag der Freigabe.
- Für die Dauer der Prüfung der Andrucke, Fertigungsmuster u. ä. durch den Vertragspartner ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen und zwar vom Tage der Absendung an den Vertragspartner bis zum Tage des Eintreffens einer Stellungnahme. Verlangt der Vertragspartner nach Auftragserteilung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit und zwar mit der Bestätigung der Änderung.
- Die Lieferzeit endet mit dem Tage, an dem die Ware das Lieferwerk verlässt oder bei Versandunmöglichkeit eingelagert wird.
- Den Versand nimmt der Auftragnehmer für den Auftraggeber mit der gebotenen Sorgfalt vor, haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Ware ist nach den jeweiligen Speditionsbedingungen des Transportführers versichert.
- Gerät der Auftragnehmer mit seinen Leistungen in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Im Falle des Verzuges ist die Haftung jedoch auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt. Ersatz des Verzugs Schadens kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) verlangt werden.
- Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers – insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Die Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung und unter Berücksichtigung einer angemessenen Anlaufzeit.
- Wird die Behinderung voraussichtlich nicht in angemessener Zeit beendet sein, sind wir berechtigt, ohne eine Verpflichtung zur Nachlieferung oder von Schadenersatz ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen. Ein derartiger Rücktritt berührt unsere Ansprüche aus etwaig erfolgten Teillieferungen nicht. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn wir auf seine Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist erklären, ob wir vom Vertrag zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Vertragspartners um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, können wir dem Vertragspartner für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Ware berechnen. Die Wahl von Versandart und -weg behalten wir uns vor, wenn nichts anderes in der jeweiligen Bestellung vereinbart ist.
- Eine Transportversicherung wird nur auf besonderen Wunsch und zu Lasten des Vertragspartners abgeschlossen.
- Selbstabholen, die keinen Euro-Paletten-Tausch bei Abholung vornehmen, werden 10,- Euro pro Euro-Palette in Rechnung gestellt.
- Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, die im Rahmen unserer Zahlungsbedingungen zur Zahlung fällig werden.

## VI. Annahmeverzug

Kommt der Vertragspartner mit der Annahme in Verzug, so sind wir berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf anderweitig über die Ware zu verfügen oder den Vertragspartner mit angemessener verlängerter Nachfrist zu belienern.

## VII. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung sowie aller mit dem Vertragsverhältnis zusammenhängenden Nebenforderungen und bei Unternehmen aller sonstigen vom Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung mit uns geschuldeten Forderungen unser Eigentum. Vor vollständiger Bezahlung darf die Ware weder verpfändet noch zur Sicherstellung übereignet werden. Zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware ist der Vertragspartner nur mit der Maßnahme berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf an uns übergeht und unsere schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. Für den Fall der Weiterveräu-

ßerung tritt der Vertragspartner hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen berechtigten Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an uns ab. Auf unser Verlangen ist der Vertragspartner verpflichtet, uns unverzüglich alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung unserer Rechte gegenüber dem Kunden des Vertragspartners erforderlich sind.

- Erfolgt die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Vertragspartners, und ist hiervon die Vorbehaltsware tangiert, so ist uns dies schriftlich unter Angabe aller erforderlichen Daten (Vollstreckungsorgan, Aktenzeichen) gegebenenfalls unter Beifügung von Vollstreckungsprotokollen mitzuteilen.
- Dem Auftragnehmer steht an den vom Auftraggeber angelieferten Vorlagen, Speichermedien, gestellten Daten, Manuskripten, Filmen und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß §369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu, sofern der Vertragspartner Unternehmer ist.

## VIII. Freigaben

Der Auftraggeber hat alle ihm zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse auf Satzfehler und sonstige Fehler sowie auf Richtigkeit zu prüfen und druckreif erklärt zurückzugeben. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung an den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind. Das Gleiche gilt auch für alle weiteren Freigabeerklärungen zur weiteren Herstellung.

## IX. Druckfarben und Papier

Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren (Offsetdruck, Siebdruck, Digitaldruck) können geringfügige Farbabweichungen vom Original sowie innerhalb der Auflage und zwischen Andrucken und Auflagendruck vorkommen. Sie berechtigen nicht zur Mängelrüge. Grundlage für Abweichungstoleranzen ist der Prozessstandard Offsetdruck nach der ISO-Norm 12647-2. Informationen dazu erhalten Sie unter [www.eci.org](http://www.eci.org) oder bei unserem Zertifizierungspartner unter [www.ctpundprint.de](http://www.ctpundprint.de). Zwischen dem vom Vertragspartner genehmigten Muster und den gelieferten Papieren können geringfügige Gewichtsabweichungen und Qualitätsabweichungen auftreten, bedingt durch technische Gegebenheiten bei den Lieferanten, beim Druck sowie beim Versand und bei der Lagerung. Für die eingesetzten Materialien gelten bezüglich Qualität, Verwendungsspezifikation und Lagerfähigkeit die Bedingungen des jeweiligen Herstellers und/oder Lieferanten. Die Bedingungen werden auf Wunsch zugesandt. Der Auftragnehmer haftet bei Verträgen mit Unternehmern nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. Der Auftragnehmer und Auftraggeber erkennen bei Streitigkeiten über Farbtoleranzen, Papier und sonstige zugesicherten Eigenschaften der gefertigten Ware erstellte Gutachten des Forschungsinstituts FOGRA an. Der Auftraggeber kann jederzeit ein Gutachten auf Wunsch anfordern. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber, es sei denn, dem Auftragnehmer wird durch das Gutachten Vorsatz oder grobfahrlässige Handlung nachgewiesen.

## X. Beanstandungen/Mängelhaftung

- Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware schrittlich anzuzeigen, anderenfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten für den Unternehmer ausgeschlossen. Versteckte Mängel, die nach der dem Unternehmer obliegenden unverzüglichen Untersuchung der Ware zu diesem Zeitpunkt nicht feststellbar waren, hat dieser innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Ware den Auftragnehmer verlassen hat, ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- Bei berechtigten Mängeln ist der Auftragnehmer bei Unternehmern nach seiner Wahl bei Verbrauchern nach deren Wahl, zuerst zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das Gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber jedoch vom Vertrag zurücktreten. Die Haftung für Mängelfolgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder Weiterverarbeitung von Druckerezeugnissen zum Gegenstand, so haftet der Auftragnehmer nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses, sofern nicht der Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.
- Mangel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zu Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
- Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.

## XI. Verwahrung/Versicherung

- Vorlagen, Rohstoffe, Druckträger, Datenträger und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden, bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt. Für Beschädigungen haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Sollen die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

## XII. Archivierung

Dem Auftraggeber zur Verfügung gestellte Daten werden vom Auftragnehmer nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert. Die vorstehend genannten Produkte werden bis zu einer Zeit von 3 Jahren verwahrt bzw. gespeichert. Sollte innerhalb von 3 Jahren die archivierten Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, keine Verwendung mehr gefunden haben, werden diese ohne Information an den Auftraggeber gelöscht bzw. vernichtet (z.B. Daten für eventuelle Nachdrucke). Für Beschädigungen, insbesondere von archivierten Daten, kann der Auftragnehmer nicht haftbar gemacht werden, es sei denn, es wird ihm Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen. Dies gilt auch bei Brand, Blitzschlag sowie Soft- und Hardwarezerstörung. Sollten die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen.

## XIII. Allgemeine Haftungsbegrenzung

In allen Fällen, in denen wir abweichend von den vorstehenden Bedingungen aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen von Schadens- und/oder Aufwendungsersatz verpflichtet sind, haften wir nur soweit uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein grobes Verschulden vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist damit nicht verbunden.

## XIV. Urheberrecht

- Die dem Auftragnehmer zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Filme, Daten, Druckplatten und Stanzformen bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, Eigentum des Auftragnehmers und werden nicht ausgeliefert.
- Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

## XV. Impressum

Wir behalten uns das Recht vor, an geeigneter Stelle der von uns gelieferten Artikel unseren Firmennamen anzubringen, außer der Auftraggeber hat die Zustimmung ausdrücklich verweigert.

## XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

- Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse, ist der Sitz des Auftragnehmers, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unterliegen dem deutschen Recht, unter Ausschluss des UNKaufrechts. Dies gilt auch für alle Geschäfte und Verkäufe ins Ausland. Im Übrigen erkennt der Vertragspartner im Ausland diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ausdrücklich mit Auftragserteilung als vereinbart an.